



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



prognos

WORKSHOP

Geht das nicht auch einfacher?

Datenaustausch bei Bildungs- und
Teilhabeleistungen

30.01.2026 Online

Agenda



- 1. Begrüßung und Einführung**
2. Vortrag Lukas Gruszevicz
3. Fragerunde
4. Austausch
5. Abschluss

Agenda



1. Begrüßung und Einführung
- 2. Vortrag Lukas Gruszewicz**
3. Fragerunde
4. Austausch
5. Abschluss

Datenaustausch bei Bildungs- und Teilhabeleistungen

Geht das nicht auch einfacher?

Datenschutzrechtliche Grundlagen und Praxis
Schulung für kommunale Fachkräfte in NRW

Auftraggeber: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW
Konzeption & Durchführung: Lukas Gruszewicz
Stand: 30.01.2026

Agenda

A. Datenaustausch im Kontext BuT ermöglichen – aber wie?

Einführung und Zielsetzung des Workshops

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT

I. Grundlagen und Begriffe

II. Datenerhebung und Übermittlung

III. Einwilligung: Voraussetzungen und Anforderungen

C. Datenschutz und Datenaustausch mit Schulen

**D. Datenschutz und Datenaustausch im Kontakt mit weiteren Stellen
(Kindertagesstätten, Vereine, Nachhilfeanbieter u.a.m.)**

E. Übersicht typischer Datenübermittlungen im BuT-Bereich

A. Datenaustausch im Kontext BuT ermöglichen – aber wie?

A. Einführung und Zielsetzung des Workshops

Ausgangslage:

- Unterschiedliche Verwaltungspraxen im Kontext Datenaustausch/-schutz.
- Fachlich sinnvolle Datenaustausche unterbleiben oftmals aus Unsicherheit bzgl. datenschutzrechtlicher Möglichkeiten und Grenzen.
- Teilweise große Verunsicherung; unterschiedliches Level an Fachkenntnis vor Ort.

A. Einführung und Zielsetzung des Workshops

Ziele des zweiteiligen Workshops:

- Verbesserung des Datenaustauschs zwischen den verschiedenen Beteiligten
- Aufzeigen von bestehenden rechtlichen Spielräumen
- Konkrete Tipps und Hinweise
- Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung bei BuT

A. Einführung und Zielsetzung des Workshops

Konkrete Vorgehensweise:

- Vermittlung der datenschutzrechtlichen Grundlagen und praktischen Anforderungen beim Datenaustausch
 - Fokus auf Datenaustausche zwischen verschiedenen Behörden und mit Dritten (z.B. Schulen, Kitas, Leistungsanbieter).
 - **Ziel:** Einheitliches Verständnis über zulässige Datenübermittlungen und datenschutzkonforme Kommunikationswege.
- Raum für Fragen und Austausch.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – I.

Grundlagen und Begriffe

Grundbegriffe zum Datenschutz:

- Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)
- Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I)
- Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X)
- Erforderlichkeit der Datenerhebung und -nutzung
- Aufgaben i.S.v. § 67 Abs. 3 SGB X
- Zweckbestimmungsgrundsatz

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – I.

Grundlagen und Begriffe

Der Begriff des Verantwortlichen:

„die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“ **(Art. 4 Nr. 7 DSGVO)**

Grundsatz: Verantwortlicher = jeweilige Leistungsträger i.S.d. § 12 SGB I (z.B. Jobcenter, Kreise und kreisfreie Städte, Krankenkassen)

Ausnahme bei Gebietskörperschaften, vgl. § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB X:

„Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der Verantwortliche die Organisationseinheiten, **die eine Aufgabe*** nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.“

*i.S.v. § 67 Abs. 3 SGB X

In der Konsequenz ist die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zwar rechtsgebietsbezogen zu verorten; innerhalb eines Rechtsgebiets – etwa des SGB II oder SGB XII – kann es jedoch aufgrund organisatorischer Differenzierungen notwendig sein, Aufgaben getrennt zu betrachten. Dies ist beispielsweise bei BuT-Leistungen der Fall, bei denen eine eigenständige Verantwortlichkeit innerhalb desselben Rechtsgebiets bestehen kann. Im Ergebnis ist die Verantwortlichkeit damit aufgabenbezogen zu bestimmen.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

I. Grundlagen und Begriffe

Das bedeutet: Jugendamt (SGB VIII) und Sozialamt (SGB XII) - auch unter einheitlicher Leitung - sind 2 verschiedene, eigenständige und getrennte „Verantwortliche“ i.S.d. Datenschutzes!

- UVG-Stelle im Jugendamt ist somit nicht Teil des Jugendamtes als SGB VIII-Leistungsträger
- SGB II-Jobcenter im Sozialamt ist somit nicht Teil des Sozialamtes als SGB XII-Leistungsträgers
- BAföG-Stelle im Fachbereich Soziales ist somit nicht Teil des SGB XII-Leistungsträgers

Grundsatz: Ein Gesetz = ein Verantwortlicher

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

I. Grundlagen und Begriffe

Das Sozialgeheimnis

„Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch - SGB X) von den Leistungsträgern* **nicht unbefugt** verarbeitet werden (Sozialgeheimnis).

vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I

- **Gesetze und Stellen, die den Leistungsträgern und deren Aufgaben gleichgestellt sind: § 68 SGB I**

„Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers* sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.“

vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

I. Grundlagen und Begriffe

Was sind Sozialdaten?

„**Sozialdaten** sind **personenbezogene Daten** (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches (SGB I) genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.“

vgl. § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

I. Grundlagen und Begriffe

Die Erforderlichkeit einer Datenerhebung und -nutzung

... ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eng auszulegen ist.

Eine Erhebung und Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Erforderlich ist die Kenntnis von Daten, die notwendig ist, um die gestellte Aufgabe

- rechtmäßig (*formell und materiell*)
- vollständig und
- in angemessener Zeit

erfüllen zu können.“*

*Darüber entscheidet grundsätzlich die erhebende Stelle, die auch beweispflichtig ist (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – I. Grundlagen und Begriffe

Der Aufgabenbegriff im Sozialrecht

➤ geregelt § 67 Abs. 3 SGB X - vereinfacht ausgedrückt:

“Alle sich aus den einzelnen Büchern des SGB, darauf basierenden oder auf die Bücher des SGB verweisenden sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben“.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

I. Grundlagen und Begriffe

Der Zweckbindungsgrundsatz

Verarbeitung nur zu
den Zwecken, zu
denen Daten
erhoben wurden

Betroffene Person
ist auf den/die
Erhebungszweck/e
hinzuweisen

• vgl. Informationspflicht
gem. **Art. 13 DS-GVO** i.V.m.
§ 82 SGB X

keine
Datenerhebung auf
Vorrat

Ausnahmen:

- durch Einwilligung
- durch Gesetz zugelassen
- weitere Aufgaben desselben Verantwortlichen (§ 67c Abs. 2 SGB X)
- Sonstige Ausnahmen (Forschungszwecke; polizeiliche und andere Ermittlungen)

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – I. Grundlagen und Begriffe

Was bedeutet das für Datenaustausch bei BuT? – Erste Zwischenergebnisse

- Die für die einzelnen Leistungen zuständigen Einheiten sind datenschutzrechtlich separat zu betrachten, sogar dann ...
 - ... wenn sie derselben Gebietskörperschaft angehören
 - ... wenn sie in einem Amt, z.B. dem Sozialamt, angesiedelt sind
- Die Gewährung von BuT-Leistungen in den verschiedenen Rechtskreisen ist ebenso wie die Gewährung der zu BuT berechtigenden Grundleistungen (mit Ausnahme des AsylbLG) eine Aufgabe im Sinne von § 67 Abs. 3 SGB X. Daraus ergibt sich, dass der Datenaustausch an andere Leistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen in alle Richtungen möglich ist.
- Dabei setzt u.a. der Zweckbindungsgrundsatz Grenzen. Gleichzeitig gibt es gewichtige Ausnahmen, insbesondere in Form gesetzlicher Regelungen sowie durch Einwilligungen.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – I. Grundlagen und Begriffe

A. Datenerhebung bei BuT

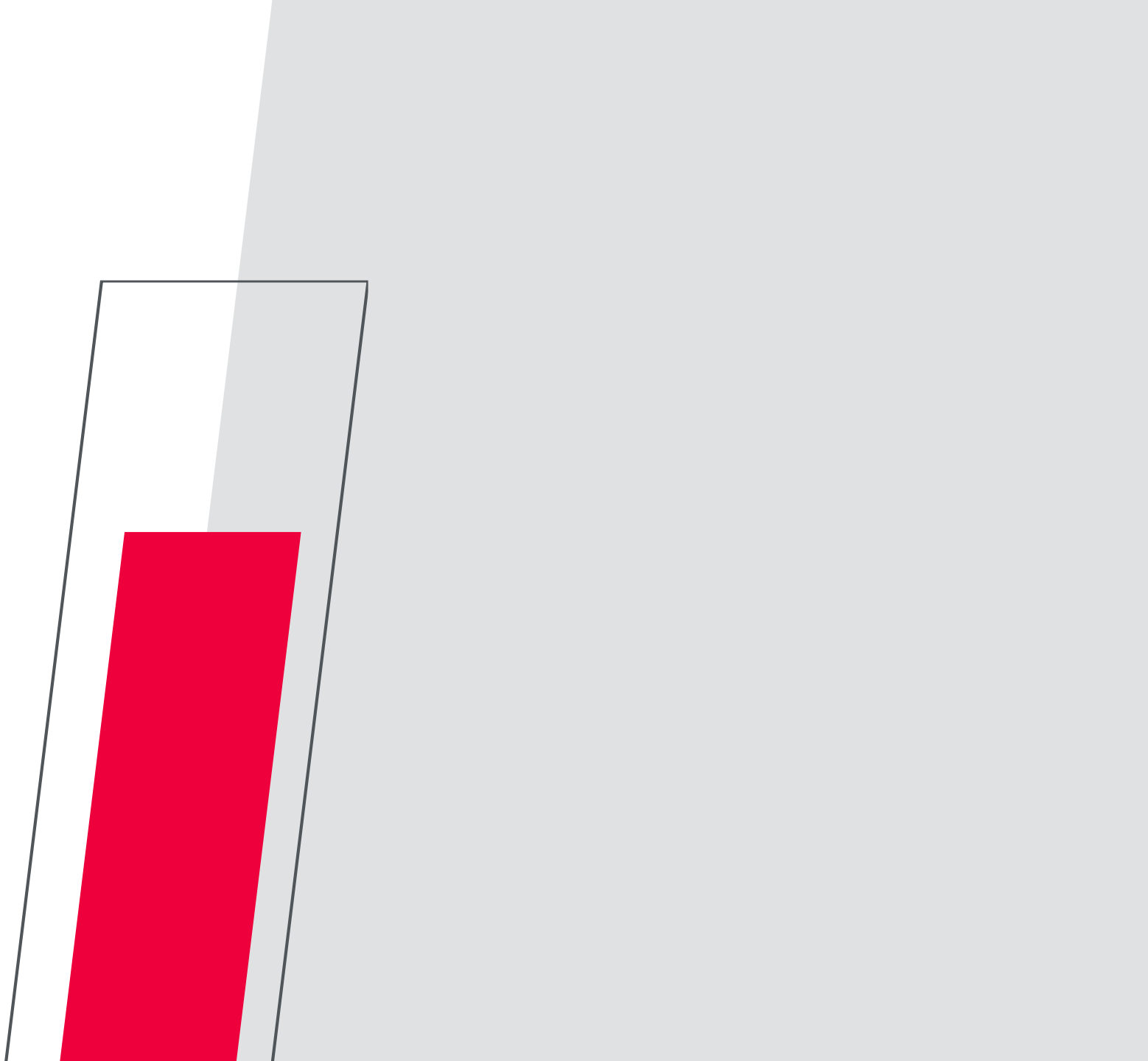
**Verbindliche
Prüfreihenfolge:**

1. Erhebung bei der betroffenen Person = Grundsatz, vgl. § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X.

2. Erhebung bei Dritten unter Mitwirkung der betroffenen Person.

3. Erhebung bei Dritten ohne Mitwirkung der betroffenen Person als Ausnahme.

Fragerunde



B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Datenerhebung durch einen Leistungsträger i.S.d. § 35 SGB I

Wer darf die Daten erheben?

Daten dürfen von dem jeweiligen Leistungsträger (z.B. nach dem SGB II, XII) erhoben werden, welcher die Daten benötigt, um seine gesetzlichen Aufgaben zu erledigen. Die erhobenen Daten müssen für die Aufgabenerledigung erforderlich sein.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Bei wem dürfen die Daten erhoben werden? (= Informationsgeber)

Nach dem **Ersterhebungsgrundsatz** sind die Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben.

➤ **§ 67a Abs. 2 S. 1 SGB X**

- Im Kontext BuT verlangt der Ersterhebungsgrundsatz damit grundsätzlich zuerst die Datenerhebung bei der Familie, auch wenn andere Stellen (z.B. Wohngeldstelle, Jobcenter) über relevante Daten verfügen.

Gibt es Ausnahmen von dieser Vorgehensweise?

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Person – 1. Fall: bei anderen Leistungsträgern (§ 67a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB X)

Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Daten **bei anderen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I** oder **diesen nach § 69 Abs. 2 SGB X gleich gestellten Stellen** nur erhoben werden, wenn

1. diese zur Übermittlung an die erhebende Stelle befugt sind (**und**)
 - i.d.R. Befugnis gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.
2. die Datenerhebung bei der betroffenen Person/Familie selbst mit **unverhältnismäßigem Aufwand** verbunden ist (**und**)
 - z.B. wenn sich eine Familie erst selber aufwendig an eine dritte Stelle wenden müsste, um die Informationen beizubringen.
 - z.B. wenn die Mitwirkungshandlung der Familie unzureichend ist oder unterbleibt.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Erste Ausnahme: Datenerhebung nach § 67a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB X

3. und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des jungen Menschen beeinträchtigt werden.

➤ **Alle Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Datenerhebung vorliegen!**

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Datenerhebung ohne Mitwirkung der betroffenen Person – 2. Fall: bei sonstigen Personen oder Stellen (§ 67a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X)

Bei anderen Personen oder Stellen ...

dürfen Daten nur erhoben werden, wenn die Erhebung bei ihnen gesetzlich zugelassen oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorgeschrieben ist oder

➤ **§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 lit. a) SGB X**

die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen ...

➤ **§ 67 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 lit. b) aa) SGB X**

... und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – II. Datenerhebung und Datenübermittlung

B. Datenübermittlungen bei BuT

Welche Konstellationen sind möglich?

- Informationsaustausch zwischen Kommunalbehörden innerhalb einer Gebietskörperschaft (z.B. Sozialamt, Wohngeldstelle und dem Schulträger*).
- Informationsaustausch zwischen Behörden verschiedener Gebietskörperschaften/verschiedener Rechtsträger (z.B. Wohngeldstelle eines Kreises und BuT-Behörde einer kreisangehörigen Gemeinde; kommunale Behörde mit Familienkasse oder gemeinsamer Einrichtung (Jobcenter)).
- Informationsaustausch mit sonstigen, an der Abwicklung von BuT beteiligten Akteuren (Schulen, Kitas, diverse Leistungsanbieter).

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Welche Rolle spielt die Amtshilfe beim Datenaustausch insb. bei Datenübermittlungen?

„Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).“

vgl. § 3 Abs. 1 SGB X - Amtshilfepflicht

s.a. Art. 35 Abs. 1 GG:

„ Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig
Rechts- und Amtshilfe.“

Formen der Amtshilfe sind z.B.

- ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen wegen fehlender eigener Befugnisse/Möglichkeiten von Behörden
- Bereitstellung/Übersendung von Informationen/Unterlagen
 - Urkundenvorlage vs. Schutz personenbezogener Daten?
 - Informationsweitergabe vs. **Schutz**

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – II. Datenerhebung und Datenübermittlung

„Die ersuchte Behörde **darf** Hilfe **nicht** leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist,
2. ...

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften **nicht** verpflichtet, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.“

= Grenzen der Amtshilfepflicht gem. § 4 Abs. 2 SGB X

Gesamtgefüge und Regelungsgehalt entsprechen 1:1 der Rechtslage in anderen Verwaltungsbereichen

- vgl. z.B. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 VwVfG NRW

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Konsequenz für die Amtshilfe im Hinblick auf den Datenaustausch im Bereich BuT:

- Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten setzen der Informationsweitergabe im Rahmen der Amtshilfe und damit der Amtshilfepflicht **Grenzen**, soweit Gegenstand der Amtshilfegewährung die Übermittlung/Auskunftserteilung mit Bezug zu einer „**natürlichen Person**“, also einem Menschen ist.
- Datenübermittlungen dürfen damit nur Einhaltung der einschlägigen Übermittlungsvorschriften des §§ 68 ff. SGB X erfolgen und nicht allein auf Berufung der Amtshilfe.
 - **§ 37 S. 2 SGB I i.V.m. § 35 Abs. 2 S. 1 SGB I.**

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Datenübermittlung zwischen Behörden i.S.d. § 35 SGB I ohne Einwilligung der betroffenen Person nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

Die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist in drei Konstellationen möglich:

1. Wenn die Daten für den Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden,
2. wenn die **übermittelnde Stelle eine gesetzliche Aufgabe nach dem SGB wahrnimmt**,
3. und wenn die empfangende Stelle **ebenfalls eine gesetzliche Aufgabe nach dem SGB erfüllt und als Leistungsträger gemäß SGB (bzw. als Stelle nach § 35 SGB I) gilt**.

Grundvoraussetzung für jede Übermittlung ist, dass diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe im Sozialgesetzbuch zwingend erforderlich ist und einem aktuell bestehenden, klar definierten Zweck dient.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Konsequenz aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X im Kontext BuT:

- Weitergabe von Sozialdaten an andere Leistungsträger im Sinne von § 35 SGB I ohne Einwilligung, wenn zur eigenen Aufgabenerledigung erforderlich.
 - § 69 Abs. 1 Nr. 1, **2. Var.** SGB X
- Weitergabe von Sozialdaten an andere Leistungsträger im Sinne von § 35 SGB I, wenn diese die Daten für deren eigene Aufgabenerfüllung benötigen.
 - § 69 Abs. 1. Nr. 1, **3. Var.** SGB X
 - Beispiel: Wenn bekannt ist, dass eine Familie BuT-Leistungen erhält, kann der Umstand, dass eine Familie Wohngeld oder KiZ bezieht, auch ohne Ersuchen direkt von der Wohngeld- oder KiZ-Stelle an die BuT-Stelle übermittelt werden.
 - Auch wenn unklar ist, ob eine Familie BuT bezieht, ist es im Rahmen des Hinwirkungsgebotes im Sinne von § 13 SGB I vertretbar, die Daten von der Wohngeldstelle an die BuT-Stelle zu übermitteln. Potenziell leistungsberechtigte Familien sind über den Anspruch zu informieren und der Zugang zu diesen Leistungen ist zu erleichtern.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Vertiefung: Übermittlung auch ohne Ersuchen anderer Leistungsträger und umgekehrt

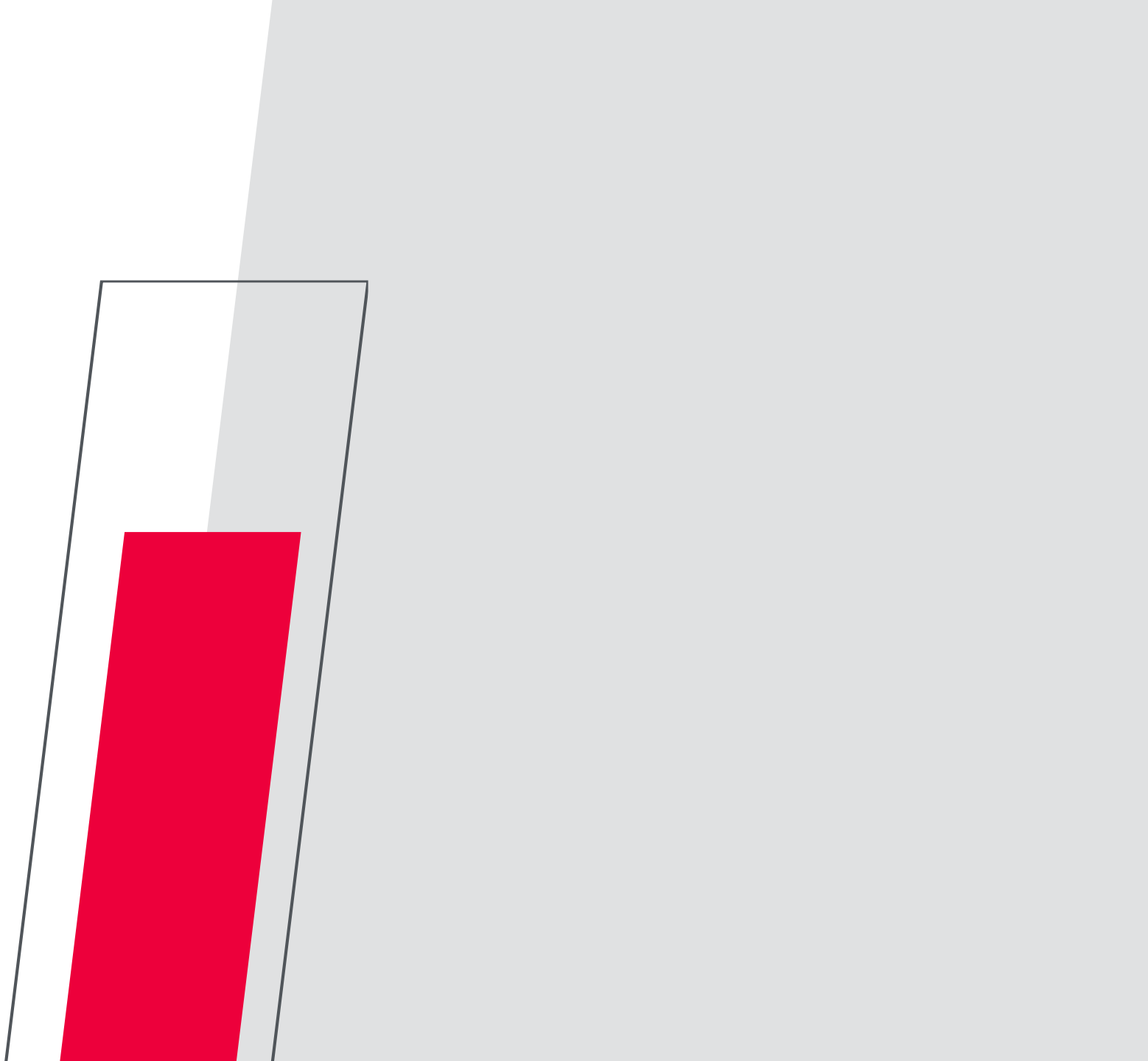
Die Übermittlung von Daten an einen Leistungsträger im Sinne des § 35 SGB I ist zulässig, sofern diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X ist hierfür kein ausdrückliches Ersuchen des empfangenden Leistungsträgers erforderlich.

Allerdings muss der übermittelnde Leistungsträger sicherstellen, dass die übermittelten Daten für die Aufgabenerfüllung des Empfängers relevant sind, da er nach **§ 67d Abs. 1 Satz 1 SGB X die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung trägt**. Diese Kenntnis kann entweder im Einzelfall oder durch abstrakte Vereinbarungen, wie Kooperations- oder

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – II. Datenerhebung und Datenübermittlung

Verwaltungsvereinbarungen, erworben werden, in denen geregelt ist, welche Informationen in typischen Situationen von den jeweiligen Trägern benötigt werden. Darüber hinaus muss die Aufgabe des empfangenden Leistungsträgers eine gesetzliche Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch darstellen.

Fragerunde



B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern i.S.d. § 35 SGB I auf Grundlage einer Einwilligung – Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung

Wer muss die Einwilligungserklärung abgeben?

Eine Einwilligung ist nur dann erforderlich, wenn die Datenübermittlung nicht bereits gesetzlich gestattet ist (vgl. z.B. § 50 Abs. 1 SGB II oder § 69 Abs. 1 SGB X). Dabei handelt es sich um die vorherige Zustimmung der betroffenen Person zur Übermittlung seiner Daten. Eine nachträgliche Zustimmung ist demnach nicht zulässig.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – III. Einwilligung: Voraussetzung und Anforderungen

Grundsätzlich muss die betroffene Person, deren Sozialdaten verarbeitet werden sollen, selbst der Datenübermittlung zustimmen, um ihn beim Übergang in Ausbildung oder Beruf zu unterstützen. Vertretungsregelungen finden keine Anwendung; die Einwilligung ist grundsätzlich (höchst-)persönlich zu erteilen.

Ausnahmen bestehen für junge Menschen unter 15 Jahren oder bei fehlender Einsichtsfähigkeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Wie ist die Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung zu gestalten und welche Aspekte sind zu berücksichtigen?

Inhaltliche Bestimmtheit:

- Die betroffene Person muss über den Zweck der Datenverarbeitung informiert werden, um eine informierte Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO zu gewährleisten.
- Die Einwilligung erfordert eine klare inhaltliche Bestimmtheit, das heißt, es müssen die Sozialdaten, die übermittelt werden sollen, eindeutig definiert sowie die berechtigten Stellen, die diese Daten verarbeiten dürfen, benannt werden.
- Eine allgemeine oder pauschale Einwilligungserklärung ist daher unzulässig; stattdessen muss sie die geplanten Verarbeitungen konkret benennen.
- Die Einwilligung muss nicht zwingend für jeden Einzelfall gesondert erteilt werden; es genügt, wenn sie sich auf klar nachvollziehbare Datenflüsse bezieht.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – III.

Einwilligung: Voraussetzung und Anforderungen

Wie ist die Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung zu gestalten und welche Aspekte sind zu berücksichtigen?

Inhaltliche Bestimmtheit:

- Die betroffene Person muss über den Zweck der Datenverarbeitung informiert werden, um eine informierte Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO zu gewährleisten.
- Die Einwilligung erfordert eine klare inhaltliche Bestimmtheit, das heißt, es müssen die Sozialdaten, die übermittelt werden sollen, eindeutig definiert sowie die berechtigten Stellen, die diese Daten verarbeiten dürfen, benannt werden.
- Eine allgemeine oder pauschale Einwilligungserklärung ist daher unzulässig; stattdessen muss sie die geplanten Verarbeitungen konkret benennen.
- Die Einwilligung muss nicht zwingend für jeden Einzelfall gesondert erteilt werden; es genügt, wenn sie sich auf klar nachvollziehbare Datenflüsse bezieht.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Freiwilligkeit:

Die Einwilligung muss auf einer freiwilligen und eigenverantwortlichen Entscheidung des jungen Menschen beruhen. Eine Begründung für diese Entscheidung ist nicht erforderlich.

Widerruf:

- Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden.
- Die betroffene Person ist entsprechend über dieses Recht aufzuklären. Bereits übermittelte Daten bleiben bis zum Widerruf gespeichert und wurden rechtmäßig genutzt.
- Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs ist eine weitere Nutzung nicht mehr zulässig.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Die Stelle, bei der die Einwilligung widerrufen wird, hat unverzüglich die Stellen der übrigen Rechtskreise zu informieren.

Unmissverständlichkeit der Erklärung:

Die Einwilligung ist grundsätzlich eindeutig zu erklären oder durch eine andere klare Handlung zu bestätigen (Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

Form der Erklärung:

- Die Einwilligung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Neben der Nachweispflicht gegenüber dem Sozialleistungsträger, dass die Übermittlung der Sozialdaten rechtmäßig erfolgte (Art. 7 Abs. 1 DSGVO), dient die Schriftform auch dazu, der betroffenen Person ihre Entscheidung bewusst zu machen.
 - § 67b Abs. 2 S. 1 SGB X.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Verzicht auf schriftliche oder elektronische Einwilligung:

In Ausnahmefällen kann aufgrund besonderer Umstände auf eine schriftliche oder elektronische Einwilligung verzichtet werden, etwa wenn die Art der Hilfebedürftigkeit formalisierte Erklärungen ausschließt (z. B. bei krankheitsbedingter Unfähigkeit der betroffenen Person, eine schriftliche Aufklärung zu verstehen).

- Diese Ausnahme ist jedoch restriktiv auszulegen.

Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet, ist die Einwilligung schriftlich oder elektronisch zu erteilen, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 67b Abs. 2 S. 2 SGB X).

- Eine konkludente Einwilligung ist nach der DSGVO nicht zulässig (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Vertiefung: Können mit Einwilligung auch Daten erhoben werden, die nicht zwingend erforderlich sind?

Daten, die nicht zwingend erforderlich sind, können nur mit Einwilligung der betroffenen Person erhoben werden. Freiwillig kann die betroffene Person Angaben machen (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO). Allerdings muss ein Zusammenhang mit der vom Leistungsträger zu erfüllenden Aufgabe bestehen.*

Eine Datenerhebung ohne jeglichen Aufgabenzusammenhang ist unter Berücksichtigung des Verbots der Datenvorratshaltung nicht zulässig.

- Das Merkmal der Freiwilligkeit ist im Übrigen im Einzelfall sorgfältig zu prüfen (siehe Erwägungsgrund 43 DSGVO). Dabei ist entscheidend, ob die betroffene Person eine echte Wahl bei der Entscheidung über die Erteilung der Einwilligung hat; er diese also ohne Täuschung, Zwang oder sonstige erhebliche negative Folgen erklären kann.

Eine Einwilligung zur Umgehung eines Verarbeitungsverbotes ist sittenwidrig*

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Ab welchem Alter kann ein junger Mensch selbstständig einwilligen? Welche Voraussetzungen gelten?

Einsichtsfähigkeit (keine strikte gesetzliche Grenze):

- **Voraussetzung** ist die Einsichtsfähigkeit des jungen Menschen; die Geschäftsfähigkeit ist hierbei nicht entscheidend. Grundsätzlich wird angenommen, dass Personen, die gemäß § 36 Abs. 1 SGB I im sozialrechtlichen Zusammenhang handlungsfähig sind, auch über ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen.
- Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, wie beispielsweise nachteilige Folgen der Datenweitergabe (z. B. Sanktionen durch das Jobcenter), kann in der Regel ab Vollendung des 14. Lebensjahres von Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden*.

Wichtig: Einsichtsfähigkeit bzw. „hinreichende Verständnisfähigkeit“ ist immer individuell und subjektiv zu beurteilen!

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Vor Vollendung des 14. Lebensjahres:

- Jüngere Personen unter 14 Jahren gelten grds. als nicht ausreichend einsichtsfähig, sodass die Einwilligung durch deren gesetzliche Vertreter erfolgen muss.
- Wird bei Jugendlichen ab 14 Jahren dennoch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eingeholt, sollten die jeweiligen Gründe entsprechend dokumentiert werden.

Wichtig: Auch hier ist Einsichtsfähigkeit bzw. „hinreichende Verständnisfähigkeit“ ist immer individuell und subjektiv zu beurteilen, so dass diese im Einzelfall auch bei Personen unter 14 Jahren vorliegen kann.

Was ist, wenn sich die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen nicht eindeutig beurteilen lässt?

- Im Zweifel ist zusätzlich die Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen!

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Kommt es darauf an wem gegenüber eine Einwilligung abgegeben wird?

Nein, entscheidend ist nicht die Person oder Stelle, die die Einwilligung entgegennimmt, sondern dass die zuständige verarbeitende Stelle sich wirksam auf diese Einwilligung stützen kann.

Das heißt im Einzelnen:

Eine rechtmäßige Einwilligung kann auch gegenüber einer anderen Stelle abgegeben werden, die nicht selbst Verantwortlicher ist, etwa gegenüber einer vermittelnden Behörde, einer Sachbearbeitung oder einer kooperierenden Stelle. Zulässig ist das dann, wenn die Einwilligung inhaltlich eindeutig ist und klar erkennen lässt,

- wer die Daten verarbeiten darf (konkrete Stelle),
- zu welchem Zweck,
- welche Daten betroffen sind und
- dass die Einwilligung freiwillig und widerruflich erfolgt.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

Ist es bei Einwilligung möglich, auch Daten zu übermitteln, die nicht zwingend erforderlich sind?

- Daten, die nicht zwingend notwendig sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erhoben und übermittelt werden.
- Die betroffene Person kann freiwillig Angaben machen, jedoch muss stets ein Bezug zur Aufgabe des Leistungsträgers bestehen. Eine Datenerhebung oder -übermittlung ohne sachlichen Zusammenhang ist unter Berücksichtigung des Verbots der Vorratsdatenspeicherung nicht erlaubt.
- Zudem ist die betroffene Person auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Ein Beispiel hierfür sind **Telefonnummer** oder **E-Mail-Adresse**.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT –

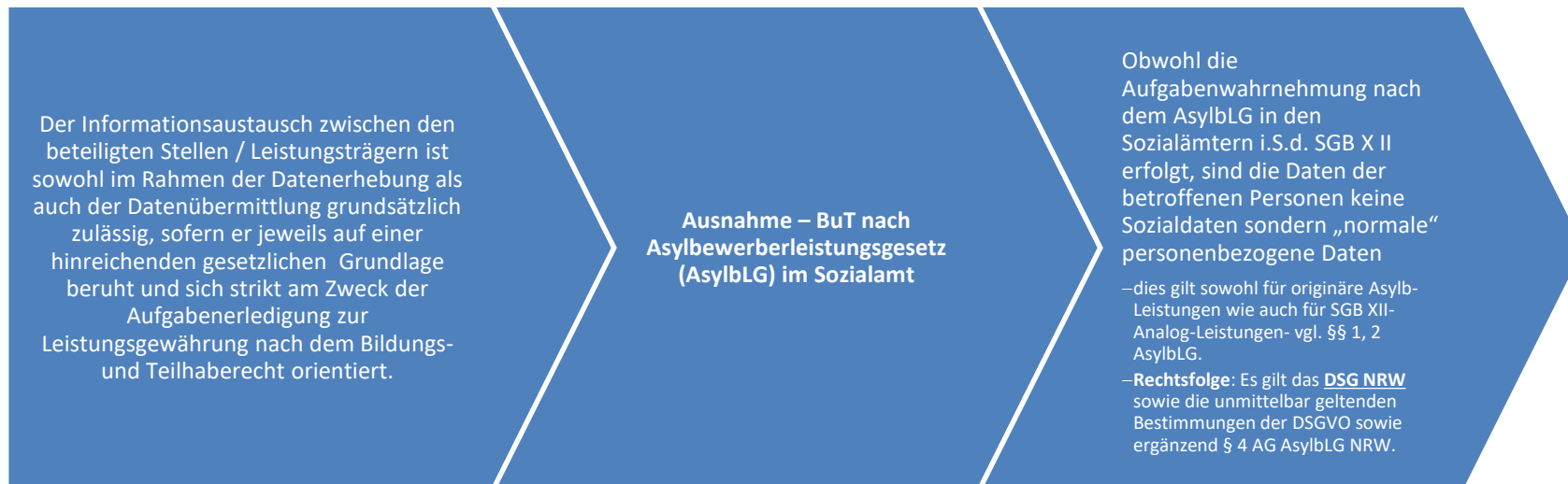
III. Einwilligung:

Voraussetzung und Anforderungen

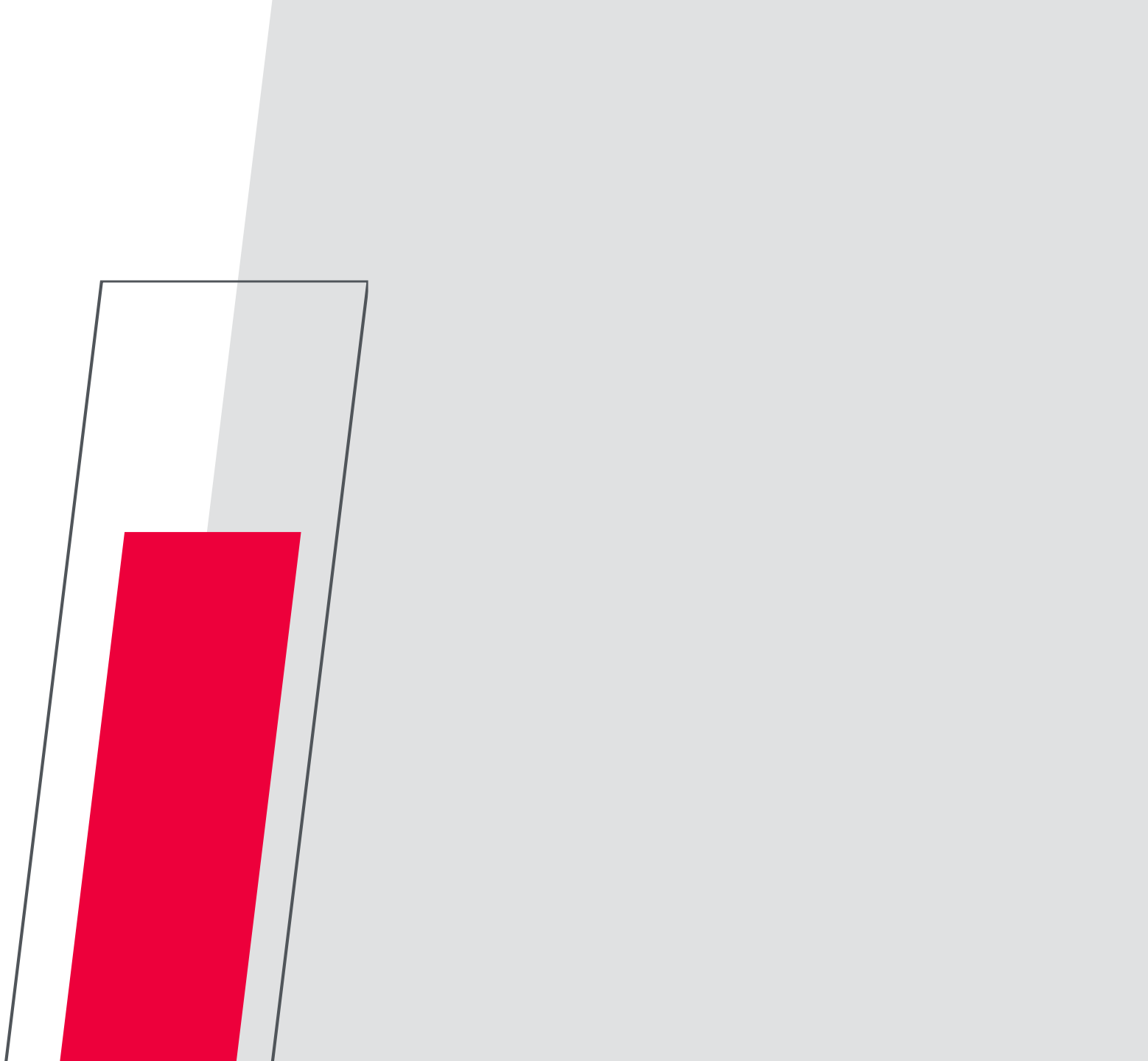
Welche Folgen hat es, wenn die betroffene Person der Datenübermittlung nicht zustimmt?

- Liegt keine rechtliche Grundlage für die Weitergabe vor, dürfen die Daten nicht weitergegeben werden.
 - In diesem Fall muss die betroffene Person eigenständig die jeweiligen Stellen kontaktieren, um Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
 - Eine Abstimmung oder Koordination zwischen den Stellen findet dann nicht statt.

B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT – Gesamtfazit Datenaustausch unter Behörden



Fragerunde



C. Datenschutz und Datenaustausch im Kontakt mit Schulen

C. Datenschutz und Datenaustausch im Kontakt mit Schulen

Datenübermittlung von Behörden (Leistungsträgern) an die Schulen

- Schulen sind **keine Leistungsträger** im Sinne des § 35 SGB I oder vergleichbaren Stellen im Sinne von § 69 Abs. 2 SGB X.
 - Daher kann sich der übermittelnde Leistungsträger nicht auf die § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Var. SGB X berufen, um Daten für die Aufgabenerledigung der Schule zu übermitteln.
- Leistungsträger oder gleichgestellte Stellen im Sinne von §§ 35 Abs. 1, 68 SGB I handelt, können sich aber auf § 69 Abs. 1 Nr. 1, 1. Var. wie auch 2. Var. SGB X als tragfähige Übermittlungsgrundlage berufen, sofern die Datenübermittlung z.B. für die eigene Aufgabenerledigung nach dem SGB erfolgt.
- **Beispiel: Der Umstand, dass bestimmte schulpflichtige Kinder BuT-berechtigt sind, darf von der BuT-Behörde an die Schule übermittelt werden, da diese DÜ für die Aufgabenerledigung der Behörde erforderlich ist.**

C. Datenschutz und Datenaustausch im Kontakt mit Schulen

Datenübermittlung von den Schulen an andere Stellen

Die Befugnis der Schulen zur Datenübermittlung richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen:

§ 120 Abs. 7 Satz 2 SchulG NRW

Satz 2: Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunft- oder Meldepflicht erforderlich ist, **ein Gesetz** sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

- Da das Schulgesetz “lex specialis” ist, darf es sich nur um ein Gesetz mit gleichem Charakter / Schwellenwert handeln (vgl. z.B. § 35 Abs. 1 SGB I). „Ein Gesetz“ i.d.S. ist somit § 122 Abs. 1 u. 3 SchulG NRW, welcher die DSGVO und das DSG NRW ergänzend für anwendbar erklärt. Somit bedarf es für die DÜ von Schulen an BuT-Stellen keiner Einwilligung, da das DSG NRW eine Rechtsgrundlage bietet.

C. Datenschutz und Datenaustausch im Kontakt mit Schulen

- **Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 2 Nr. 6 DSG NRW** – Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu denen die Daten erhoben worden sind, ist zulässig, wenn Sie im öffentlichen Interesse liegt – Arg.: Bildungsauftrag aus § 2 Abs. 4 SchulG NRW.
- **Wann ist eine Zustimmung zur Datenverarbeitung notwendig und welche Inhalte muss diese umfassen?**
 - Immer wenn die Verarbeitung von Schüler- oder Lehrerdaten **nicht durch eine spezifische Rechtsgrundlage** gedeckt ist, bedarf es der Einwilligung der betroffenen Personen.
 - Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich die Zustimmung der Eltern notwendig, sofern diese aufgrund ihres Alters und ihrer Reife nicht eigenständig die Bedeutung, Tragweite und rechtlichen Folgen der Einwilligung in der jeweiligen Angelegenheit einschätzen und die Entscheidung selbst treffen können (vgl. § 120 Abs. 2 Satz 5 SchulG).

**D. Datenschutz und Datenaustausch im
Kontakt mit weiteren Stellen
(Kindertagesstätten, Vereine,
Nachhilfeanbieter u.a.m.)**

D. Datenschutz und Datenaustausch im Kontakt mit weiteren Stellen (Kindertagesstätten, Vereine, Nachhilfeanbieter u.a.m.)

Diese Stellen sind keine Leistungsträger nach § 35 SGB I und unterliegen daher nicht dem besonderen Sozialdatenschutz nach §§ 67 ff. SGB X.



Die Datenübermittlung durch die BuT-Stelle an diese Stellen kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall eine konkrete Aufgabenwahrnehmung nach § 69 Abs. 1 SGB X berührt ist, soweit dies nicht der Fall ist, ist im Einzelfall eine Einwilligung erforderlich.



Fragestellung: Doch auf welcher Rechtsgrundlage dürfen andere öffentliche wie nicht-öffentliche Stellen personenbezogene Daten BuT-Berechtigter (ggf. der Personenberechtigten) – zum Zwecke der BUT-Leistungsgewährung und -abrechnung – an die BUT-Stellen übermitteln?

D. Datenschutz und Datenaustausch im Kontakt mit weiteren Stellen (Kindertagesstätten, Vereine, Nachhilfeanbieter u.a.m.)

- Maßgeblich ist das **jeweils für diese Stellen geltende Datenschutzrecht** dessen Anwendungs- und Geltungsbereich ergibt sich aus deren jeweiliger Rechtspersönlichkeit
 - Öffentliche Stellen (Leistungsträger) → DSGVO → Fachgesetz (z.B. SGB X) oder LDSG (**wie oben bereits unter C. und D. besprochen**)
 - Nicht-öffentliche Stellen → DSGVO (ggf. Fachgesetz*¹) → ggf. BDSG (Teil 1, 2; vgl. § 1 Abs. 5, § 24 Nr. 2)
- Soweit es dabei um kirchliches Datenschutzrecht handelt, ergibt sich die kirchliche Rechtssetzungsbefugnis aus Art. 91. DSGVO*²

*Vgl. z.B. bei Kitas: § 61 Abs. 3 SGB VIII

*2

– Näheres siehe Kirchengesetz über den Datenschutz der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz DSG EKD*) vom 15.01.2025

– Soweit es dabei um kirchliches Datenschutzrecht handelt, ergibt sich die kirchliche Rechtssetzungsbefugnis aus Art. 91. DSGVO

➤ <https://kirchenrecht-ekd.de/document/58309>

➤ § 8 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 u. 3 DSK-EKD

– Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 19.11.20218

➤ <https://kirchlicher-datenschutz.org>

➤ Anwendungsbereich: Präambel, §§ 2, 3

➤ § 9 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1, 3 Satz 2 u. 3 KDG

D. Datenschutz und Datenaustausch im Kontakt mit weiteren Stellen (Kindertagesstätten, Vereine, Nachhilfeanbieter u.a.m.)

Beispiele:

Kita - Städt. / gemeindliche Kita
22 ff. SGB VIII

➤ Datenschutzrecht SGB I, VIII, X (siehe oben unter C.)

Kita - Träger Diakonie = kirchlicher
Träger (ev.)

➤ DSG-EKD

Kita – Träger Caritas = kirchlicher
Träger (kath.)

➤ KDG

Kita – nicht kirchliche freie Träger
(z.B. AWO, Verein, Elterninitiative)

➤ DSGVO ggf. i.V.m. BDSG **oder** Sozialdatenschutzrecht analog gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII

Vereine aller Art

➤ DSGVO, ggf. i.V.m. BDSG

Musikschule: Öffentlich oder
privat?

➤ (siehe oben unter C.)

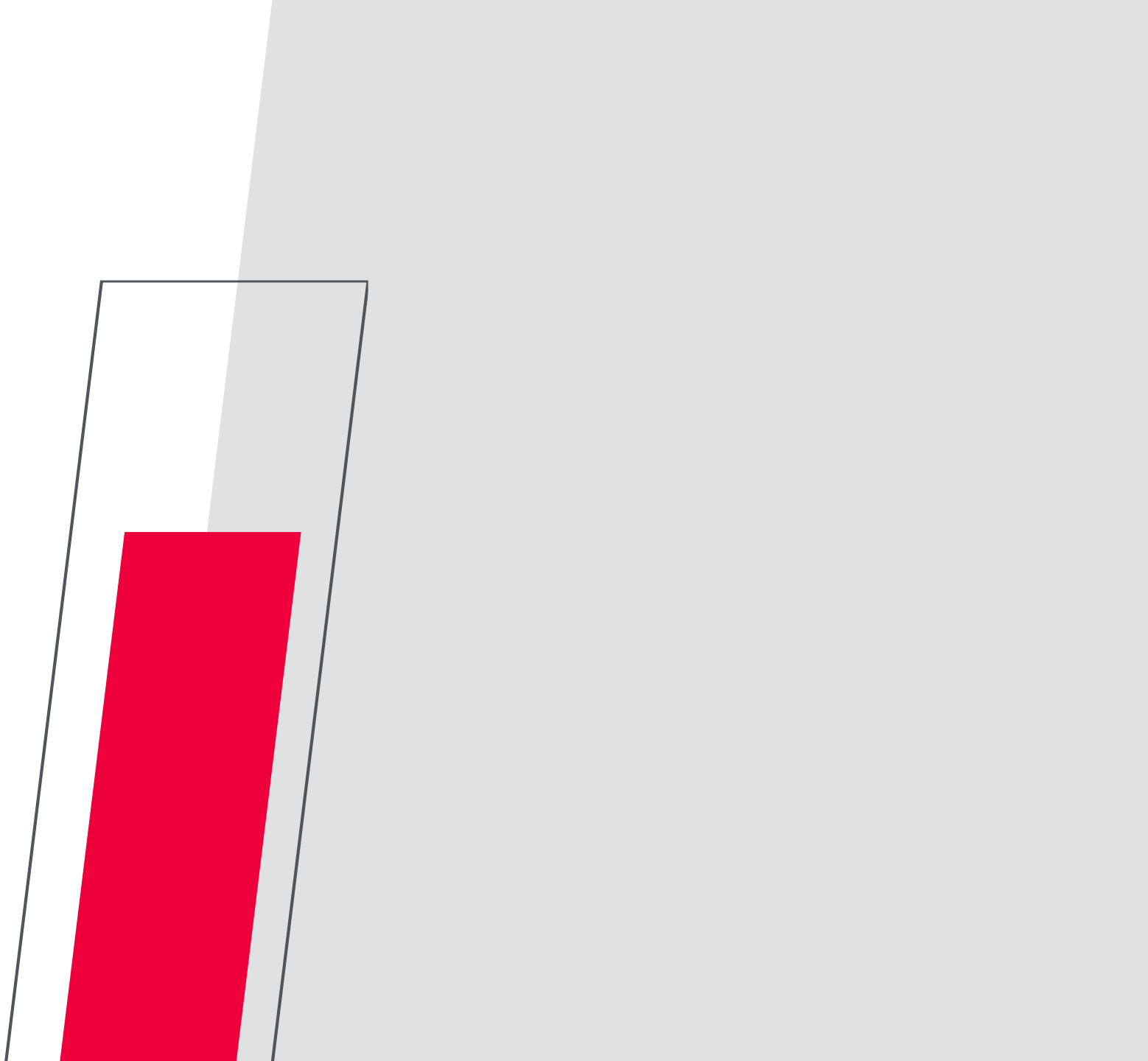
D. Datenschutz und Datenaustausch im Kontakt mit weiteren Stellen (Kindertagesstätten, Vereine, Nachhilfeanbieter u.a.m.)

- **Fazit:**
 - Allen öffentlichen wie nicht-öffentlichen Stellen und den kirchlichen Trägern stehen für die gesetzlichen Zwecke der BuT-Beantragung, -Leistungsgewährung und Abrechnung gesetzliche Übermittlungsbefugnisse an die zuständige BuT-Stelle zur Verfügung
 - Einwilligungen **sind nicht erforderlich, da entsprechende Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch bestehen!**
 - Der erforderliche Informationsaustausch ist zulässig.

Gesamtübersicht der Rechtsgrundlagen

Sozialdatenschutz und Leistungsträger nach § 35 SGB I	AsylbLG	Datenschutz im Schulwesen	Datenschutz für sonstige Akteure – z.B. Vereine, Bildungsträger, Kindertagesstätten etc.
Sozialdatenschutz (§§ 67 ff. SGB X) gilt für Leistungsträger nach § 35 SGB I z. B. – Jobcenter, – Jugendämter, – Wohngeldstelle, – Familienkasse – Sozialamt. Datenerhebung bei anderen Leistungsträgern i.S.v. § 35 SGB I nach § 67a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB X oder bei anderen Personen oder Stellen nach § 67a Abs. 2 S.3 Nr. 2 SGB X. Datenübermittlung ohne Einwilligung zulässig wenn zur Aufgabenerfüllung erforderlich, § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3.Var. SGB X. Rechtsgrundlage für BuT-Leistungen – egal ob nach § 6b BKGG, §§ 28 29, 30 SGB II, §§ 34 , 34a, 34b SGB XII). ➤ Damit Sozialdatenschutz nach dem SGB X maßgeblich; hat Vorrang gegenüber allgemeinem Datenschutzrecht (DSGVO/DSG NRW/BDSG), § 35 Abs. 2 SGB I.	§ 3 Abs. 4 AsylbLG Keine Anwendbarkeit des SGB X; Anwendung des DSG NRW: Obwohl die Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG in den Sozialämtern i.S.d. SGB X II erfolgt, sind die Daten der betroffenen Personen keine Sozialdaten, sondern „normale“ personenbezogene Daten. Dies gilt sowohl für originäre Asylb-Leistungen wie auch für SGB XII-Analog-Leistungen- vgl. §§ 1, 2 AsylbLG. Rechtsfolge: Es gilt das DSG NRW sowie die unmittelbar geltenden Bestimmungen der DSGVO sowie ergänzend § 4 AG AsylbLG NRW.	Anwendung des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW), DSGVO. Gesetzliche Grundlage gemäß § 120 Abs. 7 S. 2 SchulG NRW- SchulG ist „lex specialis“ § 122 Abs. 1 S. 1 und S.3 SchulG, erklärt die DSGVO und das DSG NRW ergänzend für anwendbar ➤ In der Folge bedarf es keiner Einwilligung der Betroffenen bzw. Sorgeberechtigten. ➤ Rechtsgrundlage § 9 Abs. 2 Nr. 6 DSG NRW – Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu denen die Daten erhoben worden sind, ist zulässig, wenn Sie im öffentlichen Interesse liegt – Begründung: Bildungsauftrag aus § 2 Abs. 4 SchulG NRW.	Diese Stellen sind keine Leistungsträger nach § 35 SGB I Datenerhebung durch öffentliche Stellen bei diesen Stellen nach § 67a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 lit. b) aa) SGB X Ausnahme: Datenübermittlung ohne Einwilligung nur, wenn ein konkreter Aufgabenbezug der BuT-Stelle i.S.v. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 2. Var. SGB X besteht. ➤ Maßgeblich ist das jeweils für diese Stellen geltendes Datenschutzrecht dessen Anwendungs- und Geltungsbereich ergibt sich aus deren jeweiliger Rechtspersönlichkeit ergibt ➤ Allen öffentlichen wie nicht-öffentlichen Stellen und den kirchlichen Trägern stehen für die gesetzlichen Zwecke der BuT-Beantragung, - Leistungsgewährung und Abrechnung gesetzliche Übermittlungsbefugnisse an die zuständige BuT-Stelle zur Verfügung. ➤ Einwilligungen sind i.d.R. nicht erforderlich. ➤ Der erforderliche Informationsaustausch ist zulässig.

Fragerunde



Agenda



1. Begrüßung und Einführung
2. Vortrag Lukas Gruszevicz
3. Fragerunde
- 4. Austausch**
5. Abschluss



Breakout-Sessions

Welche Fragen und Anliegen aus Ihrer Praxis sollten im zweiten Teil des Online-Workshops zum Datenaustausch behandelt werden?

Welche Informationen oder welche Unterstützung würde Ihnen dabei helfen, den Datenaustausch in der Praxis zu verbessern?

Agenda



1. Begrüßung und Einführung
2. Vortrag Lukas Gruszevicz
3. Fragerunde
4. Austausch
- 5. Abschluss**

Abschluss

- Teil zwei der Workshopreihe zum Datenschutz und Datenaustausch findet statt am **19. Februar von 9:30-13:00**
- Ihre Fragen und Erfahrungen bilden die Grundlage für den weiteren Austausch
- Postfach ist geöffnet bis zum **6. Februar**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und bis zum nächsten Mal!

Ist noch etwas offen geblieben?

Senden Sie uns Ihre Fragen für den zweiten Workshop!



Impressum

Kontakt

Prognos AG
Goethestraße 85
10623 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 30 52 00 59-210
Fax: +49 30 52 00 59-201
E-Mail: info@prognos.com
X: [Prognos AG](#)
LinkedIn: [@Prognos_AG](#)

www.prognos.com

Disclaimer

Alle Inhalte dieses Werkes, insbesondere Texte, Abbildungen und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Prognos AG. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Prognos AG.

Fotos der Mitarbeitenden, soweit nicht anders gekennzeichnet, von:
Prognos AG/Annette Koroll Fotos

30.01.2026